



Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Marienberg GmbH

zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) (gültig ab 01. März 2012)

1. Anwendungsbereich

Die Stromgrundversorgungsverordnung sowie diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von **EVM** in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteile der zwischen den Letztverbrauchern und **EVM** abgeschlossenen Versorgungsverträge.

2. Verwendung der Elektrizität, Eigenerzeugung

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von **EVM** zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde **EVM** Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit **EVM** berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

3. Zahlungsweise

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden.

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zur Fälligkeit auf ein von **EVM** benanntes Konto ein.

4. Preisbestandteile, Preisänderungen

Im Strompreis sind u.a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Abrechnung und Konzessionsabgabe sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV enthalten.

Soweit darüber hinaus künftig weitere Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben, Abgaben irgendwelcher Art bzw. gesetzlich veranlasste Umlagen (wie EEG, KWKG und § 19 Abs. 2 StromNEV) wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung,

Verteilung oder Durchleitung elektrischer Energie verändern (z.B. Energiesteuern, CO₂-Steuern), werden die finanziellen Belastungen vom Kunden getragen bzw. dem Kunden weitergegeben, soweit der Gesetzgeber dazu keine anders lautenden Festlegungen getroffen hat.

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. **EVM** ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Energieversorgung Marienberg GmbH soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

5. Kosten infolge Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung

Die Kosten der **EVM** aus Zahlungsverzug des Kunden und einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen durch den Kunden zu bezahlen:

	(Netto)	Brutto
Mahnung*	2,50 Euro	2,50 Euro
Direkt-/Nachinkasso*	44,00 Euro	44,00 Euro
Sperrung*	44,00 Euro	44,00 Euro
Rücklastschriften*	entsprechend den tatsächlichen Gebühren der jeweiligen Geldinstitute	
Entsperrung/Wiederaufnahme der Versorgung**	44,00 Euro	52,36 Euro

* Kosten aus Zahlungsverzug unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

** Bruttopreise (gerundet) enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z. Z. 19 %).

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der **EVM** nicht oder in einer wesentlich geringeren Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.